

**Da in unserer guten Stadt, bey Besetzung sowol publicquer als auch Privat-Aempter und Dienste eine überall fast obtinirende Gewohnheit eingerissen, daß die Neuerwählete nicht allein mit andern Ausgaben beschwehret, sondern Sie auch dahin sind verpflichtet worden, daß eine grosse Gasterey müssen angestellet seyn ...**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1730]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892933585>

Druck Freier  Zugang



MK – 11469.24



St. Michael  
Pastor

\* \* \* \* \*



**I**n unserer guten Stadt, bey Besetzung sowohl publicquer als auch Privat-Platz und Dienste eineüberall fast obtinirende Gewohnheit eingerissen, daß die Neuerewählete nicht allein mit andern Ausgaben beschwehret, sondern Sie auch dahin sind verpflichtet worden, daß eine grosse Gasterey müssen angestellet seyn, darauff öfters so viele Kosten verwendet, als mancher fast von Seinem Ampte und Dienste nicht in vielen Jahren, ja sehr oft nimmer wieder erübrigen und verschahren können.

Dergleichen Beschwehrungen aber auch auff die neuerewählete Herren Prediger lastig genug sind fortgepflanzt worden, indem ebenfalls dieselbige, bey ihrer solennen Introduction nicht nur, wenn Sie von denen Herren Patronis, der Kirchen, und denen Herren Vorsehern, in ihr künftiges Haus geführet, selbige haben tractiren müssen, sondern auch u. vielmehr hernach, und noch desselben Tages, eine grosse Gasterey von Ihnen hat müssen angestellet werden, worinn die Herren Patroni der Kirchen, das ganze Rev. Ministerium, die Herren Vorsteher wenigstens auch unterschiedene Eingepfarrete, nebst dem Herren Cantore und Organisten, auch überdem die Küster und übrigen Diener, nach Vermögen zu bewirthen gewesen.

Dergleichen alles aber sich nicht wohl schicket an einem solchen Tage, darinn man vielmehr dem lieben Gott vor seine besondere Gnade, in Erhaltung des lieben Predigt-Amptes, in der Stille, und herzlichst zu preisen und zu loben, auch über den Neuerewählten dessen Schutz und Seegen zu erbitten hat; Überdem auch die Kosten dieses bishero obtinirenden Gast-Mahles sehr angewachsen seyn, daß mancher dadurch auffer Stand gesetzt, sich ferner zu helfen, füraus da zu unserer Priester-Tracht ein so großes, und fast Jährlich erfordert wird, auch überdem die pretia rerum fast täglich wachsen und überhand nehmen.

So hat ein Ehrw. Ministerium nicht nur obiges alles reifflich erwogen, und da keine Vacance dieser Zeit gewesen, einhelliglich, nach wohl überlegeten obigen Ursachen und Umständen, auch williglich, ohne dabey etwan vorgekommenen unstatthafften Perfororiiis oder anderen zeitlichen Absichten, wie es der offenbahre wahre Umstand ferner beweiset, sich dahin mit allen und jeden Membris ihrer Versammlung entschlossen, und folgende Punctation, hinkünftig, als ein heiliges Geseze ihres Ordens, zu handhaben, auszuführen und zu schützen, festgesezet; Dagegen weder Sie, noch alle diejenigen, die Gottes Führung und Providence, nach ihrem seeligen Abschiede, ins Predigt-Ampt ruffen und bestellen wird, sich auch in dem geringsten Puncte nicht vergreifen, und selbige, auff irgend einiger Arth, zu vereiteln und zu verändern, ihnen schlechter dingen nicht anmassen sollen noch wollen.

Als nemlich; Es soll

(I.) so bald der *Candidatus presentiret*, und ehe Er *ad Examen admittiret* wird, ihm unsere *Constitution* vorgezeiget und zum eigenen Überlesen eingereicht werden, und Er soll sich sofort erklären, daß Er, wenn *Serenissimi Confirmation* eingetroffen

MK - 11469 24

trossen und *Erordiniret* worden, das bisherige gewohnte *Convivium* nicht beschaffen wolle. Ob er auch gleich

(II.) die *Patronos* und Herren Vorsteher, welche ihn in sein Haus führen, mit einigen *Accommodement*, welches in *presentirung* einer *Boutteille* Weins und etwas Zucker-Brodts bestehet, zu versehen hat; So soll doch

(III.) ganz keine fernere Bewirthung den Tag hindurch, nach bisherigen Gebrauche, erfolgen: und wie die Herren *Patroni* sich gar gütig erkläret, daß Sie des *Reverendi Ministerii* unternommene Veranstaltung vollkommen *approbireten* und davon nicht ungenehme *Sviten* fast voraus setzen wolten; Also haben auch die Herren Vorsteher nach geschehener freundlichen Vorstellung der sämtlichen Herrn Prediger an den *Parochien*, ihren sehr genehmen *Consens* eröffnet und viel Gutes zu einem so löblichen Vorhaben angewünscht. Als denn also

(IV.) Ein *Rev. Ministerium* sich ihres Orthes, alle desjenigen freywillig und von ganzem Herzen begeben, was ihrem neuen *Collegen*, auch nur in dem geringsten *Punct*, beschwehren könnte, und Ihm hiedurch ausser aller mühsam- und so kostbaren Pflicht setzen und dahin lediglich zu *cooperiren* gesinnet seyn; daß ein Tag solcher *Introduction* ihren heiligen und *Gottes* gefälligen Vorsatz nach, recht heilig und nach *Göttlicher* Vorschrift möge *celebriret* und gefeyret werden; wenn zuorderst der Herr der Erndte, herzlichst angeruffen wird, daß Er den Neuwählten, und in Sein so heiliges Ampt gesetzeten Lehrer, mit der Krafft des wehrten Heil. Geistes erfüllen und sein Ampt so zu führen tüchtig machen wolle, daß er vielen Seelen-Wucher schaffe und einen Sieg nach dem anderen erhalte; Denn aber auch vor Stadt und Land andächtiglich gebethet werde, daß der gnädige Gott selbige mit seinen Segen kröne, vor feindseligem Überfall, Hungers-Noth, Pest, Wasser-Fluthen und übrigen betrübten Zufällen in Gnaden behüten und bewahren; Insonderheit aber sein heiliges Wort, und die nach seinem Befehl zu verspendende heilige *Sacramente* in Gnaden erhalten, dadurch allen Räkereyen und Bosheiten wehren und uns Krafft verleihen wolle, den Satan beständiglich und siegreich unter unsere Füße zu treten. So soll und will bey dem allen

(V.) der neu erwählte Prediger, weder des Tages, da seine *Introduction* ergangen, noch etwan hernach, und überall

1741 - 1742 nie

niemahlen eine Gasterey veranstalten, so dem vorigen *Introductionis-Convivio* auff irgend einiger Art gleich komme oder von jemanden dahin könne noch möge gezogen werden. Allermassen dergleichen alles rein abe und tod sein soll und muß, als eine nie gewesene und gebräuchliche Sache überall zu achten und von nun an vollkommen abgeschaffet ist. Dahingegen soll

(VI.) der Neu-erwählete Prediger nicht nur versprechen, daß Er, die an den Wittwenn-Kasten gebräuchlich zu bezahlende 25. Reichs-Thaler sofort *prompt* und bar erlege, oder auch, falls Er sie zu bezahlen, nicht sofort im Stande, dieselbe dem Wittwenn-Kasten jährlich verzinsen wolle; Sondern weil

(VII.) mit obbekandten *Introductionis Convivio* ihm eine so grosse Bürde und dergleichen viele Unkosten und Beschwerden sind abgenommen; So soll Er, und zwar noch vor seiner *Introduction*, dieser besonderen Umstände halber, *prompt*, unumgänglich und alsofort in unseren Wittwenn-Kasten erlegen und auszahlen 25. Reichs-Thaler. Welches ihm denn

(VIII.) so viel leichter und leidlicher wird zu achten seyn, als alle Unsere liebe Vorfahren, allezeit an den Wittwenn-Kasten 50. Reichs-Thaler sofort und bar auszahlen müssen, und doch ob angeführten kostbaren und so mühsahmen *Convivio* sich zu unterziehen gehabt. Wäre indessen

(IX.) einer oder der andere unter Unseren künftigen neuen Herren *Collegen*, welchen der Gütige Gott mit zeitlichen Güthern gesegnet hätte; So wird man Christ- und Dankbahrlichst nehmen, wenn derselbe ein mehreres, zur Erquickung und besseren Unterhalt Unserer guten Theils schlecht be- und versorgeten Wittwenn, ausführen und sich dadurch einen guten Namen machen wollte. Eben obiges alles soll auch ferner

(X.) beobachtet, ausgeführt und erheischt werden in alle denen künftig vorkommenden Begebenheiten, wenn jemand in den *Parochien* und sonst auffsteigen und solche Verenderung finden würde, da Er nach bisherigen Gebrauch, ein sothanes *Convivium adorniren* müssen, denn auch Der und Die werden sich gerne und von selbst zu diesem geringen *Honorario* bequehmen, als sie einer so grossen Beschwerde und manchen Verdrußes sich entlasten und von nun an davon gänzlich befreyet seyn. Ein einziger *Casus* bleibt

(XI.) nur in *suspensio*, wenn etwan künftig ein *Superintendens*

tendens sollte bestellet werden, da es wegen des Hoch-Fürstlichen Legati, und anderer vorkommenden Umstände halber, wohl muß bey dem alten gelassen werden. Wie denn nun  
(XII.) Diese Unsere Constitution, auff Gottes Ehre, derer Wittwen bessere Versorgung, und ein gutheß Exempel Unserer ganken lieben Vater-Stadt zu geben, lediglich abgezielet; Also haben zu mehrer Festhaltung einer so rühmlichen Veranstaltung, sich alle und jede, dieser Zeit lebende Lehrer Unseres Ministerii, freywillig und von ganken Herzen dahin verpflichtet; Wie sie denn auch desfalls diesen ihren vollkoinenen Consens solennissime zu bestättigen und zu versichren, gewolt haben, daß diese Constitution mit gewohnter Unterschrift und des Ministerii Einsiegel bekräftiget worden. Geschlossen Rostock, den X. November, im Grossen Jubel-Jahr der Christ-Lutherischen Kirchen. Anno MDCCXXX.

Director, Pastores und sämptliche Prediger des Ministerii  
in Rostock.



105.







niemahlen eine Gasterey veranstalten, so dem vorigen *Introductionis-Convivio* auff irgend einiger Art gleich komme oder von jemanden dahin könne noch möge gezogen werden. Allermassen dergleichen alles rein abe und tod sein soll und muß, als eine nie gewesene und gebräuchliche Sache überall zu achten und von nun an vollkommen abgeschaffet ist. Dahingegen soll

(VI.) der Neu-erwählete Prediger nicht nur versprechen, daß Er, die an den Wittwenn-Kasten gebräuchlich zu bezahlende 25. Reichs-Thaler sofort *prompt* und bar erlege, oder auch, falls Er sie zu bezahlen, nicht sofort im Stande, dieselbe dem Wittwenn-Kasten jährlich verzinsen wolle; Sondern weil

(VII.) mit obbekandten *Introductionis Convivio* ihm eine so grosse Bürde und dergleichen viele Unkosten und Beschwerden sind abgenommen; So soll Er, und zwar noch vor seiner *Introduction*, dieser besonderen Umstände halber, *prompt*, unumgänglich und alsofort in unseren Wittwenn-Kasten zahlen und auszahlen 25. Reichs-Thaler. Welches ihm

(VIII.) so viel leichter und leidlicher wird zu thun, als alle Unsere liebe Vorfahren, allezeit an den Wittwenn-Kasten 50. Reichs-Thaler sofort und bar auszahlen mußten, doch ob angeführten kostbaren und so mühsamen Umständen sich zu unterziehen gehabt. Wäre indessen

(IX.) einer oder der andere unter Unseren neuen Herren *Collegen*, welchen der Gütige Gott seinen Gütern gesegnet hätte; So wird man Christlichst nehmen, wenn derselbe ein mehreres, zur Erhaltung und besseren Unterhalt Unserer guten Theils schlechthin versorgeten Wittwenn, auskehren und sich dadurch einen Rahmen machen wollte. Eben obiges alles soll auch

(X.) beobachtet, ausgeführt und erheischt werden, alle denen künftigen vorkommenden Begebenheiten, wenn jemand in den *Parochien* und sonst auffsteigen oder Berenderung finden würde, da Er nach bisherigen Gewohnheit ein sothanes *Convivium adorniren* müssen, denn auch die werden sich gerne und von selbst zu diesem geringen *convivio* bequemen, als sie einer so grossen Beschwerde manchen Verdrußes sich entlasten und von nun an endlich befreuet seyn. Ein einziger *Casus* bleibet

(XI.) nur in *suspensio*, wenn etwan künftigen ein

